

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2026 des Verwaltungsgerichts Lüneburg

in der Fassung vom
11. Juni 2026

I.

A. Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichtern besetzt:

1. Kammer

Vorsitzende: Präs'inVG Hoef t

Beisitzer: Ri'inVG Yenilmez
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Gutknecht

Ri Dr. Peters (01.05. – 31.07.2026)

2. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Bendlin

Beisitzer: Ri'inVG Ferdinand
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Dr. Haselmann

Ri Dr. Peters

3. Kammer

Vorsitzender: VPräsVG Dr. Luth

Beisitzer: Ri'inVG Dr. Padberg
- zugleich stellvertretende Vorsitzende –

Ri'inVG Meß

Ri Kuhlmann

4. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Dr. Meyer-Albrecht

Beisitzer: RiVG Zickert
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Madueño-Badet

Ri'inVG Raffetseder

5. Kammer

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich

Beisitzer: Ri'inVG Warnecke
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri'inVG Feuerhahn

Ri Steinhardt

6. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Pump

Beisitzer: Ri'inVG Brunotte
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki

Ri'inVG Richelmann

Ri Matz

7. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Dr. Finger

Beisitzer: Ri'inVG Rosenstock
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

Ri Dr. Zornow

8. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz)

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich (ohne Dezernat)

Beisitzer: Ri'inVG Rosenstock
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki

9. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzende: VRi'inVG Dr. Meyer-Albrecht

Beisitzer: RiVG Zickert
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Ri'inVG Raffetseder

10. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz)

Vorsitzende: VRi'inVG Minnich (ohne Dezernat)

Beisitzer: Ri'inVG Rosenstock
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki

11. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzende: VRi'inVG Dr. Meyer-Albrecht

RiVG Zickert
- stellvertretender Vorsitzender -

Güterichter

Als GüterichterIn im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

VRi'inVG Minnich

Ri'inVG Brunotte

B. Vertretung

1. Der Vorsitzende jeder Kammer wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt der dienstälteste anwesende und in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer die Vertretung. Bei Verhinderung aller auf Lebenszeit berufenen Richter der Kammer gilt für die Vertretung des Vorsitzenden die Regelung zu 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, der Vertretungskammer den Vorsitz übernimmt.
2. Die Richter vertreten sich innerhalb der Kammern gemäß den nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnungen.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, vertreten die Richter der Vertretungskammer. Im ersten Halbjahr vertritt der dienstjüngste, im zweiten Halbjahr der nächstältere Richter der Vertretungskammer. Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertritt zunächst der jeweils dienstältere Richter. Solange ein Beisitzer der zur Vertretung berufenen Kammer zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

Aus der 1. Kammer sind die Präsidentin und die der Kammer zur kurzfristigen Erprobung zugewiesenen Richter von der Vertretung ausgenommen. Die Teilzeitbeschäftigten vertreten nicht in mündlichen Verhandlungen.

Es vertreten sich gegenseitig:

die Richter der 1. Kammer und der 5. Kammer,

die Richter der 2. Kammer und der 3. Kammer,

die Richter der 4. Kammer werden von den Richtern der 6. Kammer vertreten, die Richter der 6. Kammer werden von den Richtern der 7. Kammer vertreten und die Richter der 7. Kammer werden von den Richtern der 4. Kammer vertreten.

Die Richter der 8. und 10. Kammer werden von denen der 1. Kammer vertreten.

Die Richter der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen werden von den Richtern der 6. Kammer vertreten. Die Richter der Kammer für Bundespersonalvertretungssachen werden von den Richtern der 6. Kammer vertreten.

Ist eine Vertretung durch die nach diesen Regelungen zur Vertretung berufenen Richter nicht möglich, vertreten die Richter der auf die Vertretungskammer zahlenmäßig nachfolgenden Kammer nach den o.g. Grundsätzen mit der Maßgabe, dass auf die 7. Kammer die 1. Kammer folgt.

3. Gehört ein Richter mehr als einer Kammer an, geht die Tätigkeit in der Fachkammer (8. bis 11. Kammer) der Tätigkeit in einer anderen Kammer (1. bis 7. Kammer) und im Übrigen die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl der in der Kammer mit der höheren Ordnungszahl vor, es sei denn, er nimmt Aufgaben in einem Verhandlungstermin der anderen Kammer bzw. der Kammer mit der höheren Ordnungszahl wahr, die in diesen Fällen Vorrang haben.

Die Tätigkeit als Güterichter/in geht der Tätigkeit in der Kammer vor.

II.

Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern

1. Den Kammern werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 7 werden zu den Sitzungen der Kammern - anknüpfend an die letzte Heranziehung - in der Reihenfolge der für jede Kammer aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung der Kammer. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der verhinderte oder ausgeschlossene ehrenamtliche Richter gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der Hilfslisten erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der

Vorsitzende der Kammer.

3. Für die Liste der 8. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Bundesdisziplinarrecht) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahngruppe, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahngruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der Laufbahngruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahngruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

Für die Liste der 10. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Innerhalb der Laufbahngruppe ist zunächst der Beamte aus der Laufbahnuntergruppe nach dem Einstiegsamt des beschuldigten Beamten heranzuziehen. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahnuntergruppe, ist der ehrenamtliche Richter der anderen Laufbahnuntergruppe der Laufbahngruppe heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahnuntergruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert, der Laufbahnuntergruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahnuntergruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

4. Für die ehrenamtlichen Beisitzer der 9. und 11. Kammer gelten die Bestimmungen der betreffenden Richter- und Personalvertretungsgesetze.

III.

A. Zuständigkeiten der Kammern

1. Kammer

1.	Kommunalrecht einschließlich des Statusrechts der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten	01 40
1.1	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
1.2	Kommunalaufsichtsrecht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einer anderen Kammer zugewiesen sind	01 42
1.3	Kommunalwahlrecht	01 43
1.4	Finanzausgleich	01 44
1.5	Benutzung kommunaler Einrichtungen, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 40
2.	Sparkassenrecht	01 50
3.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
4.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 70
5.	Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11
6.	Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten	04 30
7.	Verkehrsrecht, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist	05 50
8.	Straßenverkehrsrecht einschließlich Fahrtenbuchauflagen und Fahrlehrerrecht	05 51
9.	Sonstiges - ausgenommen E-Verfahren	17 00
10.	Recht der Asylbewerber aus Amerika, Syrien und die bis zum 18.06.2025 eingegangenen Verfahren des Herkunftslandes Elfenbeinküste	
10.1.	Asylrecht	
10.1.1.	Hauptsacheverfahren	18 10
10.1.2.	Eilverfahren	19 10
10.2.	Verteilung von Asylbewerbern	
10.2.1.	Hauptsacheverfahren	18 20
10.2.2.	Eilverfahren	19 20

10.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
10.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
10.3.2. Eilverfahren	23 00

2. Kammer

1. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
2. Forst- und Fischereirecht	04 40
3. Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
3.1. Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
3.2. Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
4. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebau- förderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
4.1. Raumordnung, Landesplanung	09 10
4.1.1. Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen	09 11
4.1.2. Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen	09 12
4.2. Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
4.3. Siedlungsrecht	09 30
4.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
4.3.2. Kleingartenrecht	09 32
4.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33
4.3.4. Heimstättenrecht	09 34
4.4. Denkmalschutzrecht	09 40
4.5. Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
4.6. Enteignungsrecht	09 60
4.6.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
4.6.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
4.6.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
4.6.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
4.7. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70

4.8.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere Abgeschlossenheitsbescheinigung	09 80
4.9.	Recht der Außenwerbung	09 90
5.	Umweltrecht	10 00
5.1.	Berg- und Abgrabungsrecht	10 10
5.2.	Umweltschutz einschließlich Chemikalienrecht	10 20
5.2.1.	Immissionsschutzrecht	10 21
5.2.2.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
5.3.	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	10 60
5.4.	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz	10 70
6.	Energierrecht	10 80
6.1.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 81
6.2.	Recht der Windenergieanlagen	10 82
6.3.	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	10 83
6.4.	Energierrecht im Übrigen	10 84
7.	Abgabenrecht	11 00
7.1.	Kommunale Steuern	11 11
7.2.	Kirchensteuer	11 12
7.3.	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
8.	Recht der Asylbewerber aus Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Pakistan, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland und des Herkunftsgebietes Westbalkan (Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Serbien, Albanien, Montenegro und Kosovo) sowie aus Ländern, für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist	
8.1.	Asylrecht	
8.1.1.	Hauptsacheverfahren	18 10
8.1.2.	Eilverfahren	19 10
8.2.	Verteilung von Asylbewerbern	
8.2.1.	Hauptsacheverfahren	18 20
8.2.2.	Eilverfahren	19 20

8.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)

8.3.1. Hauptsacheverfahren 22 00

8.3.2. Eilverfahren 23 00

3. Kammer

1. Verfassung und autonome Rechte der Realverbände 01 70

2. Rundfunkbeitragsrecht einschließlich Beitragsbefreiung 02 50

3. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
sowie der Ordensgesellschaften 02 60

4. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht 04 80

5. Obdachlosenrecht einschließlich der Kosten für die Unterbringung
von Ausländern 05 22

6. Brand- und Katastrophenschutzrecht 05 25

7. Verkehrsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

7.1. Personenbeförderungsrecht 05 52

7.2. Güterkraftverkehrsrecht 05 53

7.3. Luftverkehrsrecht 05 54

7.4. Wasserverkehrsrecht 05 55

7.5. Eisenbahnverkehrsrecht 05 56

8. Lotterierecht 05 70

9. Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren
nach den Straßengesetzen 10 40

10. Abgabenrecht 11 00

10.1. Benutzungsgebührenrecht 11 21

10.1.1. Frischwassergebühren

10.1.2. Abwassergebühren

10.1.3. Abfallgebühren

10.2. Beiträge 11 30

10.2.1. Erschließungsbeiträge 11 31

10.2.2. Ausbaubeiträge 11 32

10.2.3. Anschlussbeiträge 11 30

10.3. Haus-(Grundstücks-) anschlusskosten	11 40
10.4. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
11. Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
12. Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht	12 00
12.1. Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
12.2. Vermögenszuordnungsrecht	12 13
13. Kriegsfolgenrecht	15 60
13.1. Lastenausgleichsrecht	15 61
13.2. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
13.3. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
13.4. Requisitions- und Besatzungsschadenrecht	15 64
14. Recht der Asylbewerber aus Asien, soweit nicht eine Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	
14.1. Asylrecht	
14.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
14.1.2. Eilverfahren	19 10
14.2. Verteilung von Asylbewerbern	
14.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
14.2.2. Eilverfahren	19 20
14.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
14.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
14.3.2. Eilverfahren	23 00

4. Kammer

1. Bildungsrecht und Sport	02 00
1.1. Schulrecht	02 10
1.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	02 11
1.1.2. Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
1.2. Wissenschaft, Kunst und Kultur	02 30

1.3. Film- und Presserecht	02 40
1.4. Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
1.5. Sport	02 80
2. Jagdrecht	04 40
3. Waffenrecht	05 11
4. Datenschutzrecht	05 35
5. Zensusverfahren	05 36
6. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
7. Ausländerrecht	06 00
8. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
9. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
10. Statistikrecht, Volkszählung	17 00
11. Justizverwaltungsrecht	17 10
12. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (IFG)	17 30
13. Recht der Asylbewerber aus Israel einschließlich der Autonomiegebiete (insbesondere Westjordanland und Gaza), Jordanien, Libanon, Türkei sowie aus Europa, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist	
13.1. Asylrecht	
13.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
13.1.2. Eilverfahren	19 10
13.2. Verteilung von Asylbewerbern	
13.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
13.2.2. Eilverfahren	19 20
13.3. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
13.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
13.3.2. Eilverfahren	23 00

5. Kammer

1. Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (u.a. der Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte,

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), einschl. Abgabenrecht und Versorgungsrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 60
2. Recht der Beliehenen, insbesondere Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
3. Polizeirecht	05 10
4. Versammlungsrecht	05 12
5. Ordnungsrecht	05 20
5.1. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
6. Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
6.1. Recht der Bundesbeamten	13 10
6.1.1. Laufbahnprüfungen	13 11
6.1.2. Beförderungen	13 12
6.1.3. Versetzungen und Abordnungen	13 13
6.1.4. Besoldung und Versorgung	13 14
6.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 15
6.2. Wehr- und Soldatenrecht	13 20
6.2.1. Laufbahnprüfungen	13 21
6.2.2. Beförderungen	13 22
6.2.3. Versetzungen und Kommandierungen	13 23
6.2.4. Besoldung und Versorgung	13 24
6.2.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 25
6.3. Recht der Landes- und Kommunalbeamten	13 30
6.3.1. Laufbahnprüfungen	13 31
6.3.2. Beförderungen	13 32
6.3.3. Versetzungen und Abordnungen	13 33
6.3.4. Besoldung und Versorgung	13 34
6.3.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungentschädigungen	13 35
6.4. Recht der Richter	13 40
6.4.1. Beförderungen	13 42

6.4.2. Versetzungen und Abordnungen	13 43
6.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
6.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 45
6.5. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
6.5.1. Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
6.5.2. Recht des Zivildienstes	13 52
6.5.3. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
6.6. Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
6.7. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. Fremdrechten- und Auslandsrechten-Neuregelungsgesetz	13 70
7. Berufsgerichtliche Verfahren	14 30
8. Asylrecht, soweit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylG oder eine Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots ergangen ist	
8.1. Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG	20 00
8.2. Eilverfahren in Dublin-Verfahren	21 00
8.3. Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 3 AsylG)	18 30
8.4. Asylrecht – Eilverfahren (Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 3 AsylG)	19 30
 6. Kammer	
1. Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
2. Recht der Hochschulprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
3. Recht der juristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für Lehrämter	02 21
4. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
5. Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vergleiche Nummer 03 10)	02 23

6.	Rundfunk- und Fernsehrecht	02 50
7.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
8.	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
9.	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
10.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
11.	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze	04 91
12.	Vereinsrecht	05 23
13.	Sammlungsrecht	05 24
14.	Rettungsdienstrecht	05 25
15.	Tierschutzrecht einschl. Verfahren nach dem NHundG	05 26
16.	Personenordnungsrecht	05 30
	16.1. Namensrecht	05 31
	16.2. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
	16.3. Melderecht	05 33
	16.4. Pass- und Ausweisrecht, Reiseausweis für Staatenlose	05 34
17.	Recht der Gesundheitsfachberufe	05 40
18.	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	05 40
	18.1. Pflanzenschutzrecht	05 40
	18.2. Lebensmittelrecht	05 41
	18.3. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
19.	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
20.	Wasser- und Deichrecht	10 30
21.	Recht der Gentechnik	10 50
22.	Abgaben nach dem Wasserverbands- und Deichverbandsrecht (Abgaben für Wasser-, Deich- und Bodenverbände)	11 00
23.	Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz	11 00
24.	Abgaben nach dem Abfallabgabengesetz	11 00
25.	Recht der Staatenlosen und der Asylbewerber aus Afrika mit Ausnahme der Verfahren des Herkunftslandes Elfenbeinküste, die in die Zuständigkeit	

der 1. Kammer fallen (A. 1. Kammer, Nr. 10) und der Herkunftsländer Südafrika, Lesotho, Swaziland, Namibia, Botswana, Zimbabwe, Mosambik, Madagascar, Sambia, Angola, Malawi, Tansania, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo und Ruanda, die in die Zuständigkeit der 7. Kammer fallen (A. 7. Kammer, Nr. 5)

25.1. Asylrecht

25.1.1. Hauptsacheverfahren 18 10

25.1.2. Eilverfahren 19 10

25.2. Verteilung von Asylbewerbern

25.2.1. Hauptsacheverfahren 18 20

25.2.2. Eilverfahren 19 20

25.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)

25.3.1. Hauptsacheverfahren 22 00

25.3.2. Eilverfahren 23 00

7. Kammer

1.	Kindertagesstättengebühren und Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	11 21
2.	Wohngeldrecht	15 10
3.	Sozialrecht	15 20
3.1.	Schwerbehindertenrecht	15 21
3.2.	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
3.3.	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (einschließlich Hortbetreuung)	15 23
3.4.	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (einschließlich berufliche Ausbildungsförderung)	15 24
3.5.	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
3.6.	Heizkostenzuschussrecht	15 26
3.7.	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
3.8.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Erziehungsurlaubsrecht	15 28
3.9.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
3.10.	Jugendschutzrecht	15 40
3.11.	Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
3.12.	Schwangerschaftskonfliktberatung	15 20

4. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (ohne Recht der freien Berufe)	04 00
4.1. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
4.1.1. Subventionsrecht, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist	04 11
4.1.2. Recht der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
4.1.3. Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
4.1.4. Vergaberecht	04 14
4.1.5. Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
4.2. Gewerberecht einschließlich beruflicher Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht und beruflicher Ausbildungsförderung) und Arbeitsschutzrecht	04 20
4.2.1. Gewerbeordnung	04 21
4.2.2. Handwerksrecht	04 22
4.2.3. Gaststättenrecht	04 23
5. Recht der Asylbewerber aus Südafrika, Lesotho, Swaziland, Namibia, Botswana, Zimbabwe, Mosambik, Madagascar, Sambia, Angola, Malawi, Tansania, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo und Ruanda	
5.1. Asylrecht	
5.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
5.1.2. Eilverfahren	19 10
5.2. Verteilung von Asylbewerbern	
5.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
5.2.2. Eilverfahren	19 20
5.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
5.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
5.3.2. Eilverfahren	23 00
8. Kammer	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz	14 10

9. Kammer

- | | |
|--|-------|
| 1. Personalvertretungsrecht des Landes | 13 82 |
| 2. Recht der Richtervertretungen | 13 90 |

10. Kammer

- | | |
|---|-------|
| Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz | 14 20 |
|---|-------|

11. Kammer

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| Personalvertretungsrecht des Bundes | 13 81 |
|-------------------------------------|-------|

B. Zuständigkeit der Güterichter

Güterichterverhandlungen gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung §§ 278 ff. ZPO.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer der für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Kammer als geschäftsmäßiges Mitglied angehört. Wer als Güterichter tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

C. Verteilung der Verfahren auf die Kammern

1. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach den ihnen unter A. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder von einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf das die streitige Maßnahme gestützt wird; im Übrigen bestimmt sie sich aus dem streitigen Begehren. Für die Zuständigkeit für Asylverfahren ist der in der Abschiebungsandrohung angegebene Zielstaat maßgebend, hilfsweise das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende hat. Ist nach den zuvor benannten Maßstäben eine Zuordnung des Verfahrens zu einer Kammer nicht möglich, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem in der Abschiebungsandrohung zuerst genannten Zielstaat. Sonst ist das Land maßgebend, auf dessen Verfolgung sich der Asylsuchende bei Klageerhebung beruft; späterer Wechsel des Vortrages ändert die Zuständigkeit nicht.
2. Wird infolge der Änderung der Geschäftsverteilung eine andere Kammer für ein Sachgebiet zuständig, gehen die anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständige Kammer über, sofern die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn in dem Verfahren im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; in einem solchen Fall bleibt die Kammer, bei der das Verfahren bisher geführt wird, weiterhin geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 gilt nicht im Falle der Auflösung einer Kammer.
3. Für Streitigkeiten über
 - a) **Verwaltungsverfahrenskosten (Gebühren, Auslagen),**
 - b) **sonstige Abgaben-, Entgelt- und Kostenverfahren (u.a. E-Verfahren) aus den jeweiligen Rechtsgebieten,**

- c) Verwaltungsvollstreckung,
- d) ordnungsrechtliche Maßnahmen,
- e) Prüfungen,

ist - wenn keine besondere Zuweisung gegeben ist - die Kammer zuständig, der das zugrunde liegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

- 4. Die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt, ein Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss ergangen oder seit dem Eingang des Verfahrens bei Gericht sechs Monate vergangen sind. Die Kammer, bei der bisher das Verfahren geführt wird, wird damit die geschäftsplanmäßig zuständige Kammer. In den Fällen des § 77 Abs. 4 S. 1 AsylG n.F. gilt die 6-Monatsfrist nicht.

5. Rechtshilfeersuchen

Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre

6. Regelung von Zuständigkeitsfragen

Das Präsidium entscheidet, wenn

- a) im Einzelfall streitig ist, welche Kammer zuständig ist,
- b) es zweckmäßig ist, miteinander im Zusammenhang stehende Streitsachen ausschließlich einer der zuständigen Kammern zuzuweisen.

Halten sich in einem Eilverfahren (und ggf. einem damit im Zusammenhang stehenden Hauptsacheverfahren) keine oder mehrere der nach dem Geschäftsverteilungsplan in Betracht kommenden Kammern für zuständig, so entscheidet die Präsidentin vorläufig darüber, welche Kammer zuerst nach Eingang mit der Sache zu befassen ist.


Hoett

Hinweis:

Wenn bei der Abfassung des Geschäftsverteilungsplans bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht aus geschlechtsspezifischen Gründen geschehen, sondern erfolgte ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.